

# AMTSBLATT

## der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VIII, Stück 2 ISSN 0083-5633

Hannover, den 30. Januar 2023

### INHALT

#### I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 7	Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Haushaltsjahre 2023 und 2024. Vom 7. November 2022 .....	15
Nr. 8	Verordnung der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit Gesetzeskraft über die Aufhebung des Gemeindegliedergesetzes der VELKD. Vom 20. April 2022 .....	19

#### II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

Nr. 9	Beschluss zum Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 über einen Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022. Vom 15. April 2022 .....	21
Nr. 10	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Jahresabschluss 2021 der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihrer Einrichtungen. Vom 7. November 2022 .....	21
Nr. 11	Geschäftsordnung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 7. November 2022 .....	22
Nr. 12	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands – Themenimpuls „Solange die Erde steht, soll nicht aufhören ...“ (Gen 8,22) – Gottes und unsere Welt in der Klimakrise“. Vom 7. November 2022 .....	27
Nr. 13	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands – Themenimpuls „Solange die Erde steht, soll nicht aufhören ...“ (Gen 8,22) – Gottes und unsere Welt in der Klimakrise“. Vom 7. November 2022 .....	28
Nr. 14	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Entwurf eines Briefes an die osteuropäischen Partnerkirchen der VELKD. Vom 7. November 2022 .....	28

**III. Mitteilungen**

Nr. 15	Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024. Vom 8. November 2022 .....	29
Nr. 16	Beschluss über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts und des Spruchkollegiums der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD). Vom 2. Dezember 2022 .....	30
Nr. 17	Tagung der Generalsynode 2023 .....	31

**IV. Personalnachrichten**

Generalsynode.....	31
Bischofskonferenz.....	31
Verfassungs- und Verwaltungsgericht .....	31
Spruchkollegium .....	32
Pfarrergesamtvertretung .....	32
VELKD-Stiftung .....	32
Amtsbereich der VELKD .....	33
Theologisches Studienseminar der VELKD .....	33

**V. Aus den Gliedkirchen**

# I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

## Nr. 7 Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Haushaltsjahre 2023 und 2024.

Vom 7. November 2022

Die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) beschließt aufgrund von Artikel 26 der Verfassung der VELKD das folgende Kirchengesetz:

### § 1 Haushalt

(1) Das Haushaltsjahr 2023 läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.  
Das Haushaltsjahr 2024 läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024.

(2) Der Gesamtergebnishaushalt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Haushaltsjahr 2023 wird festgestellt auf:

Ordentliche Erträge von	5.983.770 Euro
Ordentliche Aufwendungen von	6.059.678 Euro
Finanzerträge von	154.900 Euro
Finanzaufwendungen von	500 Euro
Ordentliches Ergebnis von	78.492 Euro
Ergebnis nach Verrechnung von	78.492 Euro
Saldo (Bilanzergebnis) von	0 Euro

(3) Der Gesamtergebnishaushalt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Haushaltsjahr 2024 wird festgestellt auf:

Ordentliche Erträge von	5.989.439 Euro
Ordentliche Aufwendungen von	6.128.382 Euro
Finanzerträge von	154.900 Euro
Finanzaufwendungen von	500 Euro
Ordentliches Ergebnis von	15.457 Euro
Ergebnis nach Verrechnung von	15.457 Euro
Saldo (Bilanzergebnis) von	0 Euro

(4) Der Gesamtinvestitions- und Finanzierungshaushalt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Haushaltsjahr 2023 wird festgestellt auf:

Investitions-/Desinvestitionstätigkeit von	50.000 Euro
Eigenfinanzierung von	50.000 Euro
Fremdfinanzierung von	0 Euro
Saldo von	0 Euro

(5) Ein Investitions- und Finanzierungshaushalt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Haushaltsjahr 2024 wird festgestellt auf:

Investitions-/Desinvestitionstätigkeit von	50.000 Euro
Eigenfinanzierung von	50.000 Euro
Fremdfinanzierung von	0 Euro
Saldo von	0 Euro

(6) Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

(7) Zulässige Bürgschaften sind nicht festgestellt.

(8) Die Genehmigungen zum Eingehen von Garantien und sonstigen Gewährleistungen obliegen dem Finanzausschuss der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

### § 2 Umlage

(1) Der gemäß Artikel 26 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende Zuweisungsbedarf wird festgestellt auf:

a) Allgemeine Umlage 2023	4.651.402 Euro
b) Umlage 2023 für den früheren Sonderhaushalt „Hilfsmaßnahmen für Osteuropa“	214.718 Euro
c) Allgemeine Umlage 2024 voraussichtlich	4.706.288 Euro
d) Umlage 2024 für den früheren Sonderhaushalt „Hilfsmaßnahmen für Osteuropa“ voraussichtlich	217.251 Euro

(2) Die vorgenannten Umlagen bringen die Gliedkirchen entsprechend dem Umlageverteilungsmaßstab auf, der sich für die Gliedkirchen der VELKD unter Anwendung des von der EKD für ihren Bereich festgelegten Umlageverteilungsmaßstabs ergibt. Die Umlagen sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im Voraus an die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands zu zahlen. Die endgültige Höhe der nach Absatz 1 c) und d) für das Jahr 2024 zu erbringenden Umlagen stellt der oder die Vorsitzende des Finanzausschusses fest, sobald entsprechende Beschlüsse zur Umlagenhöhe durch den Finanzbeirat der EKD vorliegen.

### § 3 Budgetierung und Deckungsfähigkeiten

(1) Der Haushalt gliedert sich in Handlungsbereiche, Handlungsfelder und Handlungsobjekte. Jedes Handlungsfeld stellt ein Budget dar. Ausnahmen hiervon sind:

- vom Budget „Liturgiewissenschaftliches Institut Leipzig“:  
Handlungsobjekt 40030704 Projektstelle Kirchenmusik  
Handlungsobjekt 40030705 Stipendium
- vom Budget „Beziehungen zu Mitgliedskirchen des LWB“:  
Handlungsobjekt 40040202 Martin-Luther-Bund  
Handlungsobjekt 40040203 Hilfsmaßnahmen für Osteuropa  
Handlungsobjekt 40040212 Kollekten der VELKD für ökumenische Zwecke.

(2) Sach- und Personalkosten sind in den einzelnen Budgets grundsätzlich nicht deckungsfähig. Ausnahmen hiervon kann der Finanzreferent oder die Finanzreferentin des Amtsbereichs der VELKD zulassen.

(3) Soweit einem Budget im Haushalt zweckgebundene Rücklagen zugeordnet sind, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können diesen Rücklagen zukünftig nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts zugeführt werden.

(4) Soweit einem Budget im Haushalt eine Budgetrücklage zugeordnet ist, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können der Budgetrücklage mit Zustimmung des Finanzreferenten oder der Finanzreferentin des Amtsbereichs der VELKD bis zu 70 % der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts zugeführt werden.

- a) Die Verwendung von Beständen der Budgetrücklagen ist zeitlich begrenzt. Beim Jahresabschluss des fünften auf die Zuführung der Mittel folgenden Jahres werden die aus der Zuführung nicht verwendeten Mittel dem Vermögensgrundstock zugeführt. Für die vor 2021 zugeführten Mittel beginnt die Verwendungsfrist 2021.
- b) Bei nicht veranschlagten Entnahmen aus Budgetrücklagen zur zweckentsprechenden Verwendung gilt die Zustimmung nach § 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung über das Haushalts- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Deutschland (Haushaltsordnung der EKD – HHO-EKD) als erteilt.

(5) Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs soll die Substanzerhaltungsrücklage am Jahresende um den Betrag der Abschreibungen erhöht werden (Passivtausch zu Lasten des Vermögensbestandes). Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können bei der Ermittlung des Zufüfungsbetrages mindernd angerechnet werden. Eine entsprechende Deckungslücke ist im Anhang auszuweisen.

#### § 4 Kollekten

(1) Für das Haushaltsjahr 2023 sowie für das Haushaltsjahr 2024 sind jeweils gesamtkirchliche Kollekten zur Förderung der ökumenischen Arbeit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ausgeschrieben, die in jeder Gliedkirche zu erheben sind.

(2) Die Kollektenerträge sind jeweils unverzüglich nach Eingang an die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands abzuführen.

#### § 5 Ergebnisverwendung

(1) Ein etwaiger Überschuss des Bilanzergebnisses beim Jahresabschluss ist unter der Voraussetzung der Finanzdeckung der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen. Ein etwaiger Fehlbetrag des Bilanzergebnisses beim Jahresabschluss ist der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

(2) Ein Bilanzergebnis, bei welchem die Finanzdeckung nicht gegeben ist, ist mit dem Vermögensgrundbestand zu verrechnen.

#### § 6 Kassenkredite

Die Aufnahme von Kassenkrediten ist nicht vorgesehen.

#### § 7 Nachtragshaushalt

Ein Nachtragshaushalt wird durch Beschluss der Kirchenleitung unter Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode aufgestellt. Die Generalsynode ist bei ihrer nächsten ordentlichen Sitzung zu informieren.

#### § 8 Schlussbestimmung

Das Nähere, insbesondere der Umgang mit Abweichungen von dem festgestellten Haushalt, wird durch die Rechtsverordnung der Kirchenleitung der VELKD vom 28. September 2012 geregelt.

#### § 9 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

---

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 7. November 2022 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 24. November 2022 vollzogen.

Hannover, den 8. Dezember 2022

**Der Leitende Bischof  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen  
Kirche Deutschlands**

Ralf M e i s t e r

**Gesamtergebnishaushalt**

	<b>Ansatz 2023</b>	<b>Ansatz 2024</b>	<b>Plan 2025</b>	<b>Plan 2026</b>
Erträge kirchlicher Tätigkeit	-370.450	-310.700	-262.950	-264.400
Erträge Kirchensteuern u. Zuweis.	-54.200	-54.200	-54.200	-54.200
Erträge aus Umlagen	-4.866.120	-4.923.539	-4.936.832	-5.040.011
Zuschüsse von Dritten				
Kollekten und Spenden	-343.000	-343.000	-343.000	-343.000
Erträge Auflösung v. Sonderposten	-29.000	-29.000	-29.000	-29.000
Sonstige ordentliche Erträge	-321.000	-329.000	-329.000	-329.000
<b>Summe ordentliche Erträge</b>	<b>-5.983.770</b>	<b>-5.989.439</b>	<b>-5.954.982</b>	<b>-6.059.611</b>
Personalaufwendungen	3.201.100	3.221.500	3.239.850	3.336.200
Zuweisungen	1.140.778	1.145.382	1.146.447	1.154.720
Zuschüsse an Dritte	340.200	433.200	317.200	317.200
Sach- und Dienstaufwendungen	1.128.800	1.061.500	1.094.600	1.044.500
Verfügungsmittel	2.000	2.000	2.000	2.000
Abschreibungen	72.300	92.300	102.300	102.300
Sonstige ordentl. Aufwendungen	81.500	79.500	87.500	85.500
Verstärkungsmittel	93.000	93.000	93.000	93.000
<b>Summe ordentl. Aufwendungen</b>	<b>6.059.678</b>	<b>6.128.382</b>	<b>6.082.897</b>	<b>6.135.420</b>
Finanzerträge	-154.900	-154.900	-154.900	-154.900
Finanzaufwendungen	500	500	500	500
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-78.492</b>	<b>-15.457</b>	<b>-26.485</b>	<b>-78.591</b>
Entlastung Personalkosten	-2.084.231	-2.146.759	-2.211.156	-2.277.493
Belastung Personalkosten	2.084.231	2.146.759	2.211.156	2.277.493
<b>Summe Erträge nach Verrechnung</b>	<b>-8.222.901</b>	<b>-8.291.098</b>	<b>-8.321.038</b>	<b>-8.492.004</b>
<b>Summe Aufwendungen nach Verrechn.</b>	<b>8.144.409</b>	<b>8.275.641</b>	<b>8.294.553</b>	<b>8.413.413</b>
<b>Ergebnis nach Verrechnung</b>	<b>-78.492</b>	<b>-15.457</b>	<b>-26.485</b>	<b>-78.591</b>
Zuführungen zu Rücklagen	192.492	114.457	186.862	230.945
Entnahmen aus Rücklagen	-42.000	-27.000	-38.377	-30.354
Finanzanteil für Investitionen	50.000	50.000		
Ergebnisverwendung laut Beschluss	-122.000	-122.000	-122.000	-122.000
<b>Saldo (Bilanzergebnis)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Gesamtinvestitions- und Finanzierungshaushalt**

	<b>Ansatz 2023</b>	<b>Ansatz 2024</b>	<b>Plan 2025</b>	<b>Plan 2026</b>
1. Investition / Desinvestition				
+ Zugang Anlagevermögen	50.000	50.000	40.000	
- Abgang Anlagevermögen				
<b>= Saldo Investition / Desinvestition</b>	<b>50.000</b>	<b>50.000</b>	<b>40.000</b>	<b>0</b>
2. Eigenfinanzierung				
a. Innenfinanzierung				
- Entnahme von Rücklagen (investiv)			-40.000	
- Investitionsmittel aus lfd. Ergebnis	-50.000	-50.000		
b. Außenfinanzierung				
<b>= Saldo Eigenfinanzierung</b>	<b>-50.000</b>	<b>-50.000</b>	<b>-40.000</b>	<b>0</b>
3. Fremdfinanzierung				
<b>= Saldo Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>4. Saldo Investition und Finanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Kapitalflussplan**

	<b>Ansatz 2023</b>	<b>Ansatz 2024</b>	<b>Plan 2025</b>	<b>Plan 2026</b>
Einzahlungen aus Erträgen	5.918.670	5.924.339	5.889.882	5.994.511
Auszahlungen aus Aufwendungen	-5.581.878	-5.630.582	-5.575.097	-5.627.620
<b>Finanzmittelfluss lfd. Geschäftstätigkeit</b>	<b>336.792</b>	<b>293.757</b>	<b>314.785</b>	<b>366.891</b>
Einz. erhaltene Investitionszuschüsse				
Einz. Abgänge Anlagevermögen				
Ausz. Investitionen Anlageverm.	-50.000	-50.000	-40.000	
Sonst. Einz. Investitionstätigkeit				
Sonst. Ausz. Investitionstätigkeit				
<b>Finanzmittelfluss Investition</b>	<b>-50.000</b>	<b>-50.000</b>	<b>-40.000</b>	<b>0</b>
Einz. Aufnahme Darlehen/Kredite				
Ausz. Tilgung Darlehen/Kredite				
Einz. aus Zustiftungen				
<b>Finanzmittelfluss Finanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Ungeklärte Einzahlungen				
Ungeklärte Auszahlungen				
Einzahlungen durchlaufende Gelder				
Auszahlungen durchlaufende Gelder				
<b>Saldo Kapitalfluss</b>	<b>286.792</b>	<b>243.757</b>	<b>274.785</b>	<b>366.891</b>

**Stellenplan der VELKD  
für die Haushaltsjahre 2023/2024**

	<b>Stellen Plan 2023</b>	<b>Plan 2024</b>	<b>Darunter kw</b>	<b>ku</b>	<b>Leer- stellen</b>
Amtsbereich der VELKD Höherer Dienst	8,75	8,75			2,00
Amtsbereich der VELKD Gehobener Dienst	3	3			0,60
Amtsbereich der VELKD Mittlerer Dienst	8,58	8,58			
Studienseminar Pullach Höherer Dienst	2	2			
Studienseminar Pullach Mittlerer/Einfacher Dienst	6,92	6,92			
Liturgiewissenschaftliches Institut Höherer Dienst	1	1			
Liturgiewissenschaftliches Institut Mittlerer Dienst	1	1			
<b>Summen</b>	<b>31,25</b>	<b>31,25</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2,60</b>

**Vermerke zum Stellenplan****1. Höherer Dienst im Amtsbereich der VELKD**

Stellenumfang	Entgeltgruppe	Bemerkung
0,00	B 5	Die Stelle der Leitung des Amtsbereichs wird von der EKD finanziert.
max. 4,00	A16	

**2. Gehobener Dienst im Amtsbereich der VELKD**

Stellenumfang	Entgeltgruppe	Bemerkung
0,60	A12	Eine Refinanzierung erfolgt durch das DNK/LWB.

**3. Mittlerer Dienst im Amtsbereich der VELKD**

Stellenumfang	Entgeltgruppe	Bemerkung
0,5	EG 09	Sekretariat Leiter oder Leiterin des Amtsbereichs der VELKD

**4. Leerstellen Höherer Dienst im Amtsbereich der VELKD**

Stellenumfang	Entgeltgruppe	Bemerkung
1,00	A 16	k.w. mit Ende der Beurlaubung 06/2024
1,00	A 16	k.w. mit Ende der Abordnung zum DNK/LWB

**5. Leerstellen Gehobener Dienst im Amtsbereich der VELKD**

Stellenumfang	Entgeltgruppe	Bemerkung
0,60	A 12	k.w. mit Ende der Abordnung zum DNK/LWB

**Nr. 8 Verordnung der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit Gesetzeskraft über die Aufhebung des Gemeindekolleggesetzes der VELKD.**

**Vom 20. April 2022**

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat mit Zustimmung der Bischofskonferenz aufgrund des Artikels 18 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 1 und Absatz 8 Buchstabe a der Verfassung der VELKD die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

**§ 1**

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Gemeindekolleg der VELKD (Gemeindekolleggesetz – GKG) vom 10. November 2018 (ABl. VELKD Bd. VII S. 603) wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

H a n n o v e r, den 28. April 2022

**Der Leitende Bischof  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen  
Kirche Deutschlands**

Ralf Meister

**Begründung zur  
Verordnung der Kirchenleitung  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche  
Deutschlands mit Gesetzeskraft  
über die Aufhebung des Gemeindekolleggesetzes der  
VELKD**

**I. Ausgangssituation**

(1) Das Gemeindekolleg der VELKD wurde 1986 gegründet. Der Standort befand sich zunächst in Celle. Seit 2008 war das Gemeindekolleg im Zinzendorfhaus in Neudietendorf bei Erfurt angesiedelt. Es hatte die Aufgabe, die 1983 von der VELKD verabschiedete „Missionarische Doppelstrategie zur Stabilisierung der Kirchenmitgliedschaft“, „Öffnen und Verdichten“, für die Gemeindegemeinschaft umzusetzen. Dafür wurden bundesweit Projekte, Ideen und Impulse zur Gemeindeentwicklung entwickelt und in den Folgejahren konzeptionell neu ausgerichtet. Seit etlichen Jahren lag der Schwerpunkt der Arbeit bei Prozessbegleitungen und -beratungen, als Theologiewerkstatt, als Training und Fortbildung und Netzwerkarbeit. Zum Team gehörten zuletzt u. a. die Leitung, die stellvertretende Leitung und verschiedene Co-Worker.

Seit 2019 hat sich die Kirchenleitung mit Blick auf die zu Ende gehenden Berufungszeiträume der Leitung des Kollegs wiederholt mit der Frage der künftigen Konzeption beschäftigt. Eine von der Kirchenleitung eingesetzte Arbeitsgruppe hat vorgeschlagen, künftig *keine* eigene (unselbstständige) Einrichtung der VELKD mehr zu betreiben, sondern auf eine Kooperation mit der Theologischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg zuzugehen; dort wird ab Sommer 2022 das Forschungszentrum „Religiöse Kommunikation in der Säkularität“ seine Arbeit aufnehmen. In dem Forschungszentrum wird neben zwei anderen Forschungsstellen die Forschungsstelle „Kirchen- und Gemeindeentwicklung – Ökumene und Wissenstransfer“ (Arbeitstitel) gegründet, die von der VELKD gefördert werden soll. Die von der Kirchenleitung am 3./4. März 2022 beschlossenen „Richtlinien zur Förderung der Forschungsstelle ‚Kirchen- und Gemeindeentwicklung – Wissenstransfer und Ökumene‘ im Forschungszentrum ‚Religiöse Kommunikation in der Säkularität‘ an der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“ und der entsprechende Entwurf des Kooperationsvertrages sehen eine jährliche Fördersumme von 300.000 Euro vor, zunächst befristet auf sechs Jahre. Bei der Forschungsstelle handelt es sich um eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Mit der Förderung der neu zu bildenden Forschungsstelle erfüllt die VELKD gemäß den Richtlinien zur Förderung der Forschungsstelle den in Artikel 7 Absatz 1 Nummer 2 der Verfassung der VELKD beschriebenen Auftrag, die Gliedkirchen in Fragen des Gemeindelebens zu beraten, und steht in der Tradition des Gemeindekollegs der VELKD (§ 1 der Richtlinien). Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Gemeindekolleg der VELKD (Gemeindekolleggesetz – GKG) vom 10. November 2018<sup>1</sup> schreibt aber vor, dass die VELKD *selbst* eine (rechtlich unselbstständige) Einrichtung betreibt, die die gemeindegemeinschaftliche Arbeit und Gemeindeentwicklung fördert, der Aufsicht der Kirchenleitung der VELKD untersteht und deren Mitarbeitende in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur VELKD stehen. Das Vorhalten eines Gemeindekollegs liegt nach dem GKG zudem nicht im Ermessen der Kirchenleitung. Das GKG legt vielmehr fest, dass das Gemeindekolleg eine Einrichtung der VELKD „ist“. Die Konzeption für die Forschungsstelle mit den Festlegungen im Kooperationsvertrag und der Erlass der o. g. Richtlinien weichen in Bezug auf die rechtliche Ausgestaltung somit deutlich von der für das bisherige Gemeindekolleg vorgesehenen Rechtskonstruktion und vom GKG ab. Unabhängig davon ergeben sich haushaltsrelevante Verschiebungen, weil ein Teil der bisher für das Gemeindekolleg vorgesehenen Mittel ab Mitte des Jahres 2022 zur Förderung der Forschungsstelle verwendet werden soll. Da die anstehenden Veränderungen nicht unerhebliche Auswirkungen auf die finanziellen Verpflichtungen der VELKD haben – 300.000 € x 6 Jahre – und sich die von der Generalsynode beschlossene Zweckbestimmung der Mittel ändert, ist die Darstellung im Haushaltsplan anzupassen.

<sup>1</sup> Zunächst unterlag das Gemeindekolleg dem „Statut für das Gemeindekolleg der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“ (vom 9. September 1988 [ABl. VELKD Bd. VI S. 65]). Das Statut wurde durch das „Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Gemeindekolleg“ (Gemeindekolleggesetz – GKG) vom 30. Oktober 1994 (ABl. VELKD Bd. VI S. 247) abgelöst, welches zuletzt im Jahr 2018 geändert wurde (10. November 2018 [ABl. VELKD Bd. VII S. 603]).

Um diesbezüglich eine ordnungsgemäße und eindeutige Rechtslage herzustellen, hat die Kirchenleitung bei ihrer Sitzung am 3./4. März 2022 den Amtsbereich der VELKD beauftragt, eine gesetzesvertretende Verordnung zur Aufhebung des GKG und den Beschluss über einen Nachtragshaushalt für das laufende Jahr 2022 vorzubereiten.

Nach Artikel 18 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung der VELKD kann die Kirchenleitung Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen. Weitere Voraussetzungen, etwa eine besondere Dringlichkeit oder zwingende Notwendigkeit zum Erlass einer gesetzesvertretenden Verordnung sind in der Verfassung nicht genannt. Vorliegend ergibt sich der Bedarf für eine zeitnahe und unterjährige Rechtsänderung, weil bei Durchführung eines ordnungsgemäßen Gesetzgebungsverfahrens das avisierte Ziel, die Kooperation mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg schon zum Sommer 2022 beginnen zu lassen, nicht erreicht werden kann. Die nächste Möglichkeit für den Abschluss eines ordnungsgemäßen Gesetzgebungsverfahrens zur Aufhebung des GKG würde im November 2022 bei der Tagung der Generalsynode bestehen. Eine Arbeitsaufnahme der Forschungsstelle Mitte des Jahres 2022 und die zuvor erforderliche verbindliche Verpflichtung der VELKD gegenüber der Universität zur Zahlung der Fördermittel ist aber sinnvoll und notwendig, weil zu diesem Zeitpunkt das Forschungszentrum den Dienst mit den zwei weiteren geplanten Forschungsstellen aufnehmen wird. Notwendige Absprachen der drei Forschungsstellen untereinander können nur dann zielgerichtet und sinnvoll vorgenommen werden, wenn eine *gleichzeitige Arbeitsaufnahme* erfolgt. Vor Arbeitsaufnahme der Forschungsstelle müssen die Stellenbesetzungen u. a. für die Leitung der Forschungsstelle vorgenommen werden. Ein Zuwarten bis zum Ende des Jahres 2022 wäre für die als wichtig eingestufte gleichzeitige Arbeitsaufnahme zu spät. Deshalb besteht unterjährig ein Handlungsbedarf.

Eine Beteiligung der Bischofskonferenz bei gesetzesvertretenden Verordnungen ist ausdrücklich nur für verfassungsändernde Verordnungen mit Gesetzeskraft vorgesehen, Artikel 18 Absatz 2 Satz 5. Damit die Bischofskonferenz bei der Veränderung der Rechtsgrundlagen zu einer Einrichtung der VELKD dennoch formal und rechtzeitig einbezogen wird, soll entsprechend Artikel 24 Absatz 1 und Absatz 8 Buchstabe a der Verfassung verfahren und die Zustimmung der Bischofskonferenz zur gesetzesvertretenden Verordnung eingeholt werden. Nach Artikel 18 Absatz 2 sind Verordnungen der Kirchenleitung mit Gesetzeskraft der nächsten Generalsynode vorzulegen. Diese kann sie abändern oder aufheben. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass alle Organe der VELKD an der beabsichtigten Regelung beteiligt werden.

## II. Zur Verordnung mit Gesetzeskraft im Einzelnen

### 1. Zu § 1:

Einzig inhaltliche Regelung der Verordnung mit Gesetzeskraft ist es, das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Gemeindegliedervertrag (Gemeindegliedervertragsgesetz – GKG) vom 10. November 2018 (ABl. VELKD Bd. VII S. 603) aufzuheben.

### 2. Zu § 2

§ 2 legt das Inkrafttreten der Verordnung mit Gesetzeskraft auf den 1. Mai 2022 fest. Mit dem Inkrafttreten an diesem Tage wäre sichergestellt, dass die Vorschriften zum Gemeindegliedervertrag vor der Unterzeichnung des Kooperationsvertrages mit der Universität Halle-Wittenberg außer Kraft gesetzt sind und die Forschungsstelle ihre Arbeit rechtssicher aufnehmen kann.

## II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

### Nr. 9 **Beschluss zum Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 über einen Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022.**

Vom 15. April 2022

Gemäß § 7 des Kirchengesetzes über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der VELKD vom 9. November 2020 hat die Kirchenleitung durch Beschluss vom 6. April 2022 mit Zustimmung des Finanzausschusses der 13. Generalsynode vom 15. April 2022 beschlossen:

#### I.

Für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember) gilt das Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der VELKD vom 9. November 2020, ergänzt durch die Ziffern II bis IV dieses Beschlusses sowie den als Anlage beigefügten Nachtragshaushaltsplan und Stellenplan für das Jahr 2022 \*).

#### II. Haushalt

(a) Der Gesamtergebnishaushalt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Haushaltsjahr 2022 wird festgestellt auf:

Ordentliche Erträge von	6.026.610 Euro
Ordentliche Aufwendungen von	5.891.629 Euro
Finanzerträge von	159.900 Euro
Finanzaufwendungen von	2.500 Euro
Ordentliches Ergebnis von	- 292.381 Euro
Ergebnis nach Verrechnung von	- 292.381 Euro
Saldo (Bilanzergebnis) von	0 Euro

(b) Ein Investitions- und Finanzierungshaushalt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wird für das Haushaltsjahr 2022 nicht festgestellt.

#### III. Stellenplan

Die Vermerke zum Stellenplan werden wie folgt geändert:

- 1. Höherer Dienst im Amtsbereich der EKD: Nachfolgender Ausweis der 2. Stelle einschließlich der Bemerkung wird gestrichen:  
„Stellenumfang 1,00 Entgeltgruppe A 16. Für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion der Vertretung des Leiters/der Leiterin des Amtsbereichs der EKD kann nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Funktion eine ruhegehaltfähige Zulage nach BesGr B 2 BesVersG EKD gezahlt werden.“
- 4. Leerstellen im Höheren Dienst Amtsbereich der VELKD, 1. Stelle:

Die Bemerkung erhält folgende Fassung: „k.w. mit dem Ende der Beurlaubung 06/24.“

#### IV.

Die übrigen Festlegungen des Haushaltsplanes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 gelten unverändert fort.

H a n n o v e r, den 28. April 2022

**Der Vorsitzende der Kirchenleitung**

Ralf M e i s t e r

S t e y e r b e r g, den 29. April 2022

**Die Vorsitzende des Finanzausschusses**

Marie-Luise B r ü m m e r

#### Anlage:

Nachtragshaushalt 2022 \*)

\*) Liegt hier nicht an.

### Nr. 10 **Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Jahresabschluss 2021 der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihrer Einrichtungen.**

Vom 7. November 2022

Aufgrund von Artikel 26 Absatz 3 der Verfassung der Vereinigten Kirche in der Fassung vom 5. Dezember 2019 (ABl. VELKD Bd. VII S. 636), zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenleitung mit Zustimmung der Bischofskonferenz vom 30. September 2020 (ABl. VELKD Bd. VII S. 651), sowie § 6 des Seminargesetzes vom 9. Oktober 1959 (ABl. VELKD Bd. I S. 169), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. November 1993 (ABl. VELKD Bd. VI S. 213), sowie § 7 des Gemeindekolleggesetzes vom 10. November 2018 (ABl. VELKD Bd. VII S. 603) und §§ 2, 6 des Statuts für das Liturgiewissenschaftliche Institut der VELKD vom 18. November 1993 (ABl. VELKD Bd. VI S. 240), zuletzt geändert am 15. März 2012 (ABl. VELKD Bd. VII S. 487), wird beschlossen:

Die Generalsynode entlastet die Kirchenleitung der VELKD, den Amtsbereich der VELKD und die Leitun-

gen des Theologischen Studienseminars in Pullach, des Gemeindegremiums in Neudietendorf und des Liturgiewissenschaftlichen Instituts in Leipzig für die Haushaltsführung, Kassenführung und Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2021.

Magdeburg, den 7. November 2022

**Der Präsident der Generalsynode  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen  
Kirche Deutschlands**

Dr. Matthias Kannengießer

**Nr. 11 Geschäftsordnung der Generalsynode der  
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche  
Deutschlands (VELKD).**

**Vom 7. November 2022**

Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verfassung hat sich die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands folgende Geschäftsordnung gegeben:

**I. Tagungen der Generalsynode**

**§ 1  
Einberufung**

(1) Die Generalsynode tritt in der Regel einmal jährlich zusammen.

(2) Zeitpunkt und Ort der Tagung bestimmt das Präsidium im Benehmen mit der Kirchenleitung und dem Präsidium der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Generalsynode ist binnen zwei Monaten einzuberufen, wenn die Kirchenleitung, die Bischofskonferenz oder ein Drittel der Mitglieder der Generalsynode es verlangen (Artikel 15 Absatz 2 der Verfassung).

(3) Das Präsidium bereitet die Tagung der Generalsynode im Benehmen mit der Kirchenleitung vor.

(4) Nach Maßgabe der dafür geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen kann das Präsidium im Einvernehmen mit der Kirchenleitung in begründeten Ausnahmefällen über eine abweichende Art der Durchführung der Tagung entscheiden. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass

- a) die Identität der teilnehmenden Mitglieder der Generalsynode überprüft werden kann,
- b) die Mitglieder der Generalsynode ihre Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können, einschließlich einer nach geltendem Recht geheimen Stimmabgabe,
- c) jedes teilnehmende Mitglied der Generalsynode sein Mandat für die gesamte Dauer der Tagung wahrnimmt,
- d) die Durchführung der Tagung auch im Übrigen dem geltenden Recht und der Geschäftsordnung entspricht,

e) die Öffentlichkeit der Tagung nach Maßgabe der Geschäftsordnung zumindest in Form einer gleichzeitigen oder geringfügig zeitversetzten Bild- und Tonübertragung gewährleistet ist und

f) die Bedingungen für den Schutz des Persönlichkeitsrechts und den Datenschutz beachtet werden.

(5) Die Generalsynode wird zu Beginn ihrer Amtszeit von der Kirchenleitung einberufen und bis zur Neuwahl des Präsidiums von dem oder der Vorsitzenden der Kirchenleitung geleitet.

**§ 2  
Einladung**

(1) Der Präsident oder die Präsidentin lädt die Mitglieder der Generalsynode und die anderen zur Teilnahme an der Tagung Berechtigten unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der voraussichtlichen Dauer der Tagung frühzeitig, mindestens einen Monat vor Tagungsbeginn, ein. Die Frist kann von dem Präsidenten oder der Präsidentin verkürzt werden; die Zustimmung des Präsidiums soll dazu eingeholt werden. Vorlagen sollen den Teilnehmern und Teilnehmerinnen spätestens zwei Wochen vor der Tagung zugehen.

(2) Die Einladung und die Vorlagen können den Mitgliedern und den anderen zur Teilnahme an der Tagung Berechtigten auf dem Postweg, per E-Mail oder durch Versendung eines Hinweises auf ihre elektronische Abrufbarkeit zugehen.

(3) Über die Einladung von Gästen entscheidet das Präsidium im Benehmen mit der Kirchenleitung. Der Präsident oder die Präsidentin lädt die Gäste ein.

**§ 3  
Teilnahme**

(1) Mitglieder der Generalsynode, die verhindert sind, an der Tagung teilzunehmen, haben dies der Geschäftsstelle der Generalsynode so frühzeitig mitzuteilen, dass ein stellvertretendes Mitglied eingeladen werden kann. Der Eintritt eines stellvertretenden Mitglieds für einen Teil der Tagung ist nicht zulässig; der Präsident oder die Präsidentin kann Ausnahmen zulassen. Zur Teilnahme berechtigt ist das eingeladene Mitglied, im Falle seiner Verhinderung das an seiner Stelle eingeladene stellvertretende Mitglied.

(2) Ein Mitglied, das die Tagung vorzeitig verlassen oder den Sitzungen zeitweise fernbleiben will, stellt hierüber Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin her.

(3) Die Mitglieder der Bischofskonferenz und der Kirchenleitung (Artikel 17 Absatz 5 und 6 der Verfassung) sowie der Leiter oder die Leiterin und die Referenten und Referentinnen des Amtsbereichs der VELKD nehmen an den Verhandlungen teil.

(4) Die Generalsynode kann beschließen, dass Mitglieder von Synoden lutherischer Kirchen, die der Vereinigten Kirche nicht angehören, für die Dauer einer Amtszeit an den Tagungen der Generalsynode als ständige Gäste mit beratender Stimme teilnehmen (Artikel 17 Absatz 4 der Verfassung).

**§ 4****Eröffnung, Beschlussfähigkeit**

(1) Zu Beginn ihrer Tagungen feiert die Generalsynode einen öffentlichen Gottesdienst. Jeder Sitzungstag wird mit einer Andacht eröffnet und mit Andacht oder Gebet geschlossen.

(2) Die Mitglieder der Generalsynode werden in jeder Amtszeit nach der Ordnung der Agenda auf ihr Amt verpflichtet (Artikel 16 Absatz 11 der Verfassung).

(3) Die Generalsynode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Zahl ihrer gesetzlichen Mitglieder anwesend ist (Artikel 17 Absatz 2 der Verfassung). In den Fällen des § 1 Absatz 4 steht der Anwesenheit die Teilnahme mittels gleichzeitiger oder geringfügig zeitversetzter Bild- und Tonübertragung gleich.

(4) Zu Beginn der Tagung erfolgt der Namensaufruf. Danach stellt der Präsident oder die Präsidentin die Beschlussfähigkeit fest. Diese Feststellung ist während einer Tagung nur zu wiederholen, wenn die Beschlussfähigkeit aus der Generalsynode bezweifelt wird.

**§ 5****Konstituierung**

(1) Die erste Tagung zu Beginn einer neuen Amtszeit eröffnet der oder die Vorsitzende der Kirchenleitung (Artikel 16 Absatz 10 der Verfassung); als Beisitzende werden das an Lebensjahren jüngste und das älteste Mitglied der Generalsynode tätig.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl des Präsidiums entsenden die Gliedkirchen je eines der von ihnen gewählten Mitglieder der Generalsynode in einen vorläufigen Nominierungsausschuss.

**II. Plenarsitzungen****§ 6****Tagesordnung**

(1) Die Generalsynode stellt zu Beginn der Tagung aufgrund der vorläufigen Tagesordnung die Tagesordnung fest. Sollen zusätzliche Tagesordnungspunkte aufgenommen werden, bedarf der Antrag der Unterstützung von zehn Generalsynodalen; seine Annahme bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Generalsynodalen.

(2) Am Schluss jedes Sitzungstages ist der Arbeitsplan für den nächsten Sitzungstag bekanntzugeben.

**§ 7****Öffentlichkeit; Aufnahmen in Bild und Ton**

(1) Die Generalsynode tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zusätzlich in Form einer gleichzeitigen oder geringfügig zeitversetzten Bild- und Tonübertragung sichergestellt werden. § 1 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe e) bleibt unberührt.

(2) Aufnahmen in Bild und Ton sind erlaubt. Die Arbeitsfähigkeit der Generalsynode und geheime Abstimmungen dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Das Präsidium kann die Aufnahmen untersagen.

(3) Das Präsidium kann anordnen oder genehmigen,

dass zulässig gefertigte Aufnahmen ganz oder teilweise zum elektronischen Abruf öffentlich bereitgestellt werden.

(4) Die Generalsynode kann durch Beschluss die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände ausschließen. Der Antrag bedarf der Unterstützung von zehn Generalsynodalen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Der Beschluss wird anschließend in öffentlicher Sitzung bekanntgegeben. An nichtöffentlichen Sitzungen nehmen außer den Generalsynodalen nur die Mitglieder der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz sowie der Leiter oder die Leiterin und die Referenten und Referentinnen des Amtsbereichs der VELKD teil; ständige Gäste, beratende Personen und sonstige Gäste können durch Beschluss der Generalsynode zugelassen werden. Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung.

**§ 8****Bild- und Tonaufnahmen für die Niederschrift**

(1) Die Geschäftsstelle zeichnet die Beratungen der Generalsynode in vollem Umfang in Ton oder in Bild und Ton auf. Ersatzweise können die Aufnahmen aus der Bild- und Tonübertragung gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 verwendet werden.

(2) Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung werden nur auf Beschluss des Präsidiums aufgezeichnet. Diese Aufnahmen aus nichtöffentlichen Sitzungen stehen nur dem Präsidium für die Vorbereitung der Niederschrift zur Verfügung; sie sind anschließend zu löschen.

**§ 9****Niederschrift**

(1) Über jede Tagung der Generalsynode wird auf Grundlage der Tonaufzeichnungen eine Niederschrift angefertigt. Sie muss die Tagesordnung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Anträge, die Beschlüsse, die Wahlergebnisse, die Berichte und sonstigen Wortbeiträge enthalten.

(2) Die Wortbeiträge in den Sitzungen der Generalsynode sollen im Wortlaut wiedergegeben werden. Rednern und Rednerinnen ist Gelegenheit zu geben, die Richtigkeit der Wiedergabe ihres Wortbeitrages binnen eines Monats zu überprüfen.

(3) Die Niederschrift ist von dem Präsidenten oder der Präsidentin und einem weiteren Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen.

**§ 10****Ordnungsbefugnisse**

Der Präsident oder die Präsidentin übt während der Tagung das Hausrecht aus und trifft die für den ungestörten Ablauf notwendigen Anordnungen. Demonstrationen sowie das Aufstellen, Auslegen oder Verteilen von Schriften und Bildern in der Tagungsstätte sind nur mit Einwilligung des Präsidenten oder der Präsidentin zulässig.

**III. Beratungen, Abstimmungen und Wahlen****§ 11****Beratungsgegenstände**

(1) Beratungsgegenstände können sein Vorlagen aus der

Mitte der Generalsynode, der Kirchenleitung, der Bischofskonferenz, des Amtsbereichs der VELKD sowie Themen, die sich die Generalsynode selbst stellt.

(2) Schwerpunktthemen sollen rechtzeitig, spätestens sechs Monate vor der Tagung festgesetzt werden, auf der sie behandelt werden sollen.

(3) Gesetzentwürfe aus der Mitte der Generalsynode bedürfen der Unterstützung von mindestens zwölf Generalsynodalen (Artikel 24 Absatz 2 der Verfassung). Das Präsidium legt sie der Kirchenleitung zur Abgabe einer Stellungnahme und Weiterleitung an die Bischofskonferenz vor. Die Beratung über den Gesetzentwurf findet in der nächsten ordentlichen Tagung der Generalsynode statt.

(4) Eingaben an die Generalsynode überweist das Präsidium dem zuständigen Ausschuss. Gegenstand der Beratung in der Generalsynode werden sie nur insoweit, als der Ausschuss sie der Generalsynode zur Beratung vorlegt. Das Präsidium soll die Beratung, auch nachdem die Tagesordnung gemäß § 6 festgestellt worden ist, auf die Tagesordnung einer laufenden Tagung setzen.

### § 12 Gesetzesberatung

(1) Gesetzentwürfe sowie Entwürfe zur Beschlussfassung über Ordnungen gemäß Artikel 5 und Artikel 25 der Verfassung, auch aus der Mitte der Generalsynode, werden durch die Kirchenleitung mit deren Stellungnahme und der Stellungnahme der Bischofskonferenz zur Beratung vorgelegt. Sie sind in zwei Beratungen zu behandeln (Artikel 24 Absatz 2 Satz 4 der Verfassung).

(2) In der ersten Beratung kann nach der Einbringung des Gesetzentwurfes eine allgemeine Aussprache folgen. Sachanträge können gestellt werden; eine Abstimmung darüber findet nicht statt. Die erste Beratung endet mit der Verweisung an einen oder mehrere Ausschüsse; unterbleibt die Verweisung, gilt der Gesetzentwurf als abgelehnt. Wird die Vorlage an mehr als einen Ausschuss verwiesen, wird zugleich der federführende Ausschuss bestimmt.

(3) Die zweite Beratung findet frühestens am Tag nach Abschluss der ersten Beratung statt (Artikel 24 Absatz 2 Satz 5 der Verfassung). Grundlage für die zweite Beratung ist die Vorlage des federführenden Ausschusses. Eine allgemeine Aussprache findet statt, wenn sie der Ausschuss empfohlen hat oder wenn sie von mindestens zehn Generalsynodalen verlangt wird. Über jede selbständige Bestimmung wird der Reihenfolge nach die Aussprache eröffnet und geschlossen. Änderungsanträge bedürfen der Unterstützung von mindestens fünf Generalsynodalen. Der Berichterstatter oder die Berichterstatterin des federführenden Ausschusses hat Gelegenheit zum Schlusswort. Nach Schluss der Aussprache wird über jede selbständige Bestimmung abgestimmt. Soweit kein Widerspruch erhoben wird, kann auch außerhalb der Reihenfolge sowie über mehrere selbständige Bestimmungen gemeinsam abgestimmt werden. Die zweite Beratung endet mit der Schlussabstimmung.

(4) In den Fällen der Artikel 24, 24a und 25 der Verfassung leitet der Präsident oder die Präsidentin die Gesetze nach ihrer Verabschiedung unverzüglich der Bischofskonferenz zu.

### § 13 Sonstige Beratung

Soweit die Generalsynode nicht etwas anderes beschließt, werden sonstige Vorlagen der Kirchenleitung oder der Bischofskonferenz sowie selbständige Anträge aus der Mitte der Generalsynode in zwei Beratungen behandelt. § 12 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Die zweite Beratung endet mit der Schlussabstimmung.

### § 14 Anträge

(1) Jeder Generalsynodale kann in der Generalsynode Anträge stellen.

(2) Sachanträge sind mündlich zu stellen und dem Präsidium in Textform zuzuleiten. Das Präsidium kann Ausnahmen zulassen oder bestimmen.

(3) Anträge, die nicht andere Anträge ändern sollen (selbständige Anträge), bedürfen vor ihrer Behandlung in der abschließenden Beratung der Unterstützung von zehn Generalsynodalen. Sie werden frühestens an dem Tag behandelt, der auf den Tag der Einbringung folgt. Wird ein selbständiger Antrag bis dahin genügend unterstützt, wird er wie eine Vorlage behandelt; anderenfalls ist er erledigt.

(4) Unselbständige Anträge können nur bis zum Schluss der Aussprache über ihren Gegenstand gestellt werden.

(5) Anträge können zurückgenommen werden, bis sie zur Abstimmung gestellt sind.

(6) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Über sie wird umgehend abgestimmt, nachdem höchstens zwei Generalsynodale dazu gehört worden sind. Anträge auf Schluss der Aussprache und Schließung der Rednerliste können nur von Generalsynodalen gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben. Wird Schluss der Aussprache oder Schließung der Rednerliste beantragt, sind die noch vorgemerkten Redner und Rednerinnen und die noch vorliegenden Anträge vor der Abstimmung der Generalsynode bekannt zu geben.

### § 15 Redeordnung

(1) Rederecht haben die Generalsynodalen, die Mitglieder der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz, der Leiter oder die Leiterin und die zuständigen Referenten und Referentinnen des Amtsbereichs der VELKD, Beauftragte, Berichterstatter und Berichterstatterinnen sowie ständige Gäste gemäß § 3 Absatz 4. Sonstigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Amtsbereichs der VELKD und des Kirchenamts der EKD kann der Präsident oder die Präsidentin das Wort erteilen.

(2) Wortmeldungen sind nach Aufruf des Tagesordnungspunktes zulässig, sie erfolgen durch Handaufheben oder in einer anderen durch den Präsidenten oder die Präsidentin bestimmten Form. Redner und Rednerinnen erhalten in der Regel in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort, wenn nicht der Präsident oder die Präsidentin aus sachlichen Gründen davon abweichend das Wort erteilt. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt der Präsident oder die Präsidentin die Reihenfolge.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin kann Redeberechtigten nach Absatz 1 das Wort zu einer Zwischenbemerkung erteilen. Die Zwischenbemerkung soll unmittelbar nach dem Redebeitrag erfolgen, dem sie gilt. Sie darf zwei Minuten Dauer nicht übersteigen. Zwischenbemerkungen zu Zwischenbemerkungen sind nicht zulässig. Redner und Rednerinnen sollen Gelegenheit erhalten, in längstens zwei Minuten auf die Zwischenbemerkungen zu ihrem Redebeitrag einzugehen.

(4) Mitglieder der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz, die namens der Kirchenleitung oder der Bischofskonferenz sprechen, erhalten das Wort auch außer der Reihe.

(5) Mit Zustimmung der Generalsynode kann der Präsident oder die Präsidentin Gästen zu bestimmten Beratungsgegenständen das Wort erteilen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich für Sachvorträge oder Begrüßungsworte von Gästen, die eingeladen worden sind.

(6) In der Beratung sprechen die Redner und Rednerinnen grundsätzlich frei, sie können jedoch Aufzeichnungen benutzen.

(7) Der Präsident oder die Präsidentin kann Redner und Rednerinnen unterbrechen, sie zur Ordnung rufen und, wenn sie dies nicht beachten, ihnen das Wort entziehen.

(8) Die Redezeit in der Aussprache beträgt längstens sechs Minuten. Durch Beschluss der Generalsynode kann sie weiter beschränkt oder verlängert werden.

(9) Die Aussprache ist geschlossen, wenn der Präsident oder die Präsidentin nach Erledigung der Wortmeldungen dies feststellt oder wenn die Generalsynode auf Antrag den Schluss der Aussprache beschließt.

### **§ 16 Abstimmungen**

(1) Anträge sind von dem Präsidenten oder der Präsidentin so zu fassen, dass darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Liegen mehrere Anträge vor, so ist die Reihenfolge vor der Abstimmung anzukündigen. Zunächst wird über Änderungsanträge abgestimmt. Der weitergehende Antrag hat den Vorrang. Dann steht der Beratungsgegenstand, wie er sich aus der Aussprache und Beschlussfassung über Änderungsanträge ergeben hat, zur Abstimmung.

(2) Gegen Fassung und Reihenfolge können nur sofort nach der Ankündigung Einwendungen erhoben werden; die Generalsynode entscheidet hierüber.

(3) Bei allen Abstimmungen muss in der Reihenfolge gefragt werden: Ja – Nein – Enthaltungen? Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist ein Antrag angenommen, wenn mehr gültige Ja-Stimmen als gültige Nein-Stimmen abgegeben worden sind.

(4) Über jeden Antrag wird gesondert abgestimmt. Wird das Stimmverhältnis von mindestens fünf Generalsynodalen angezweifelt, ordnet der Präsident oder die Präsidentin die Zählung an. Das Präsidium stellt das Ergebnis verbindlich fest.

(5) Namentliche Abstimmung findet auf Verlangen von zehn Generalsynodalen statt.

### **§ 17 Kundgebungen**

(1) Anträge, eine Kundgebung nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung zu erlassen, bedürfen der Unterstützung von zehn Generalsynodalen. Kundgebungen sind Beschlüsse, mit denen sich die Generalsynode an die Öffentlichkeit wendet.

(2) Die Kundgebung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Generalsynodalen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so kann die Generalsynode beschließen, dass über die Kundgebung erneut abgestimmt wird; in der zweiten Abstimmung genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Bei der Bekanntmachung der Kundgebung ist das Benehmen mit der Bischofskonferenz und das Abstimmungsergebnis der Generalsynode anzugeben, wenn weniger als zwei Drittel der anwesenden Generalsynodalen für die Annahme gestimmt haben.

### **§ 18 Allgemeine Wahlen**

(1) Gewählt wird durch Stimmzettel; durch Handaufheben kann gewählt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt und in einem Wahlgang nicht mehr Personen vorgeschlagen werden, als zu wählen sind. Das Präsidium kann bestimmen, dass die Wahl durch eine Stimmabgabe in elektronischer Form erfolgt, wenn das Wahlgeheimnis gewahrt und das Ergebnis überprüfbar ist.

(2) Wird in einem Wahlgang nur eine Person vorgeschlagen, gilt § 16 Absatz 3 entsprechend.

(3) Werden in einem Wahlgang mehrere Personen vorgeschlagen, soll der Stimmzettel in der Regel die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmabgaben sind ungültig, wenn auf dem Stimmzettel mehr Personen bezeichnet sind, als in dem Wahlgang zu wählen sind, oder wenn sie Zusätze enthalten. Gewählt sind die vorgeschlagenen Personen, die die höchsten Stimmzahlen erhalten und die auf der Mehrzahl der gültigen Stimmzettel bezeichnet sind. Soweit diese Mehrheit nicht erreicht wird, findet ein zweiter Wahlgang als Stichwahl statt, bei dem für die noch zu wählenden Personen nicht mehr als die doppelte Anzahl von Kandidaten oder Kandidatinnen nach der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen zur Wahl stehen; gewählt sind dann die Personen mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl, danach das Los.

### **§ 19 Fragestunde**

(1) Mitglieder der Generalsynode und zur Synodaltagung eingeladenen stellvertretende Mitglieder können Fragen über Angelegenheiten der Vereinigten Kirche an die Kirchenleitung richten.

(2) Die Fragen sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung der Generalsynode bei der Geschäftsstelle der Generalsynode einzureichen und von dort umgehend der Kirchenleitung zuzuleiten.

(3) Die Kirchenleitung beantwortet die Fragen durch eines ihrer Mitglieder oder andere Beauftragte.

(4) Auf jeder Tagung der Generalsynode ist eine Fragestunde vorzusehen. Nach Verlesung der Frage erhält die Kirchenleitung Gelegenheit zur mündlichen Antwort. Anschließend ist dem Fragesteller oder der Fragestellerin Gelegenheit zu zwei Zusatzfragen zu geben. Danach sind drei weitere Zusatzfragen aus der Mitte der Generalsynode zugelassen. Eine Aussprache findet nicht statt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Fragen an das Präsidium der Generalsynode

#### IV. Präsidium

##### § 20 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, der oder die nicht der Gruppe der ordinierten Mitglieder angehören soll, einem ersten Vizepräsidenten oder einer ersten Vizepräsidentin, einem zweiten Vizepräsidenten oder einer zweiten Vizepräsidentin und zwei beisitzenden Mitgliedern (Artikel 17 Absatz 1 der Verfassung). Soweit ein beisitzendes Mitglied an der Mitwirkung im Präsidium verhindert ist, kann die Generalsynode eine Sitzungsvertretung wählen.

(2) Die Generalsynode wählt auf ihrer ersten Tagung vor Beginn der Beratungen aus ihrer Mitte das Präsidium. Der Präsident oder die Präsidentin bedarf zur Wahl der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang die Person gewählt, die im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(3) Das Präsidium tritt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Verlangen von wenigstens zwei seiner Mitglieder zusammen.

(4) Das Präsidium beschließt die vorläufige Tagesordnung, den Arbeitsplan und besondere Arbeitsformen der Generalsynode.

(5) Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Generalsynode, führt ihre Geschäfte und vertritt die Generalsynode nach außen, fertigt die Kirchengesetze sowie sonstige Beschlüsse aus und verkündet sie.

(6) Die weiteren Mitglieder des Präsidiums unterstützen den Präsidenten oder die Präsidentin in der Führung der Geschäfte, die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen auch in der Sitzungsleitung.

(7) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt der Präsident oder die Präsidentin oder ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin der Generalsynode an den Sitzungen des Präsidiums der Synode der EKD teil.

(8) Ein Mitglied des Präsidiums der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums der Generalsynode teil.

(9) Das Präsidium soll einmal jährlich die Synodalpräsidenten und Synodalpräsidentinnen der Gliedkirchen der Vereinigten Kirche und des DNK/LWB zusammenrufen und sich mit diesen über die synodale Arbeit und die Arbeit in der Vereinigten Kirche und in den Gliedkirchen austauschen.

#### V. Ausschüsse

##### § 21 Ausschüsse

(1) Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben bildet die Generalsynode für die Dauer der Amtszeit aus ihrer Mitte ständige Ausschüsse. Ihnen sollen mindestens fünf und nicht mehr als neun Mitglieder angehören. Diese Ausschüsse arbeiten auch außerhalb der Tagungen. Sie bestehen auch nach Ablauf der Amtszeit bis zum Zusammentreten der neuen Generalsynode fort, der Nominierungsausschuss jedoch nur bis zur Konstituierung des vorläufigen Nominierungsausschusses gemäß § 5 Absatz 2. Die Ausschüsse bedienen sich bei ihrer Arbeit des Amtsbereichs der VELKD.

(2) Ständige Ausschüsse sind:

1. der Bischofswahlausschuss (Artikel 13 Absatz 2 der Verfassung),
2. der Nominierungsausschuss,
3. der Finanzausschuss,
4. der Rechtsausschuss,
5. der Gottesdienstausschuss,
6. der Ökumene- und Catholicaausschuss,
7. der Öffentlichkeitsausschuss.

Die Generalsynode kann weitere ständige Ausschüsse bilden. Mitglieder der Generalsynode können nur einem ständigen Ausschuss außer dem Bischofswahlausschuss und dem Nominierungsausschuss angehören.

(3) Im Nominierungsausschuss soll jede Gliedkirche vertreten sein. Dazu sollen die Mitglieder aus jeder Gliedkirche wenigstens einen Kandidaten oder eine Kandidatin vorschlagen.

(4) Die Generalsynode kann nichtständige Ausschüsse bilden. Der Nominierungsausschuss koordiniert die Meldungen zu diesen Ausschüssen unter Berücksichtigung von Wünschen der Generalsynodalen. Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt die Person, die den Ausschuss einberuft.

(5) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende und teilen dies unverzüglich dem Präsidium mit. Der oder die Vorsitzende, bei Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende, beraumt die Sitzungen an, verteilt die Geschäfte und leitet die Sitzungen. Die Ausschüsse können aus ihrer Mitte Berichterstatter bestimmen.

(6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse geben Ort und Zeit der von ihnen anberaumten Sitzungen dem Präsidenten oder der Präsidentin und dem Amtsbereich der VELKD bekannt.

(7) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(8) Die Ausschüsse tagen nichtöffentlich. Die Mitglieder der Generalsynode, der Bischofskonferenz sowie der Leiter oder die Leiterin und die Referenten oder die Referentinnen des Amtsbereichs der VELKD sowie die ständigen Gäste können an den Sitzungen teilnehmen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können mit Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin zu den Sit-

zungen Gäste und beratende Personen einladen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für den Nominierungsausschuss.

(9) In Eilfällen oder wenn es zur Förderung der Angelegenheit sonst erforderlich ist, kann das Präsidium Vorlagen oder Eingaben einem Ausschuss unmittelbar, auch schon vor Beginn einer Tagung, überweisen. Die Generalsynode ist zu unterrichten.

## VI. Geschäftsstelle

### § 22 Geschäftsstelle

(1) Die Aufgaben der Geschäftsstelle der Generalsynode werden vom Amtsbereich der VELKD wahrgenommen.

(2) Die Geschäftsstelle erledigt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der Synode der EKD die für die Vorbereitung und Durchführung der Tagungen erforderlichen Aufgaben. Sie sorgt für die Niederschrift gemäß § 9 und deren Veröffentlichung.

## VII. Reisekosten

### § 23 Reisekosten

(1) Reisekosten erhalten

1. Generalsynodale zur Teilnahme an Tagungen der Generalsynode,
2. Mitglieder eines Ausschusses zur Teilnahme an dessen Sitzungen,
3. Mitglieder des Präsidiums zur Teilnahme an dessen Sitzungen und zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben für die Generalsynode,
4. Generalsynodale, die mit Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin Aufgaben für die Generalsynode, einen Ausschuss oder das Präsidium wahrnehmen,
5. Generalsynodale, die auf Veranlassung oder Einladung des Präsidiums an Veranstaltungen teilnehmen.

(2) Die Höhe der Reisekosten richtet sich nach den Festlegungen, die für die Durchführung der EKD-Synode gelten.

## VIII. Auslegung und Abweichung

### § 24 Auslegung und Abweichung

(1) Über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet das Präsidium; es soll den Rechtsausschuss hören.

(2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn

1. gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen,
2. auf die Abweichung hingewiesen worden ist und
3. bei der Abstimmung hierüber nicht mehr als zehn Generalsynodale mit Nein stimmen.

(3) Bei abweichender Art der Durchführung der Tagung nach § 1 Absatz 4 kann das Präsidium Verfahrensregelungen treffen, die, soweit es zur Durchführung der Tagung erforderlich ist, von den Regelungen dieser Geschäftsordnung abweichen. Das Präsidium legt sie der Generalsynode zur Bestätigung vor.

## IX. Inkrafttreten

### § 25 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 7. November 2022 in Kraft.

M a g d e b u r g, den 7. November 2022

### Der Präsident der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Dr. Matthias K a n n e n g i e ß e r

### Nr. 12 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Themenimpuls „Solange die Erde steht, soll nicht aufhören ...“ (Gen 8,22) – Gottes und unsere Welt in der Klimakrise“.

Vom 7. November 2022

Die 13. Generalsynode der VELKD hat sich auf ihrer 3. Tagung unter dem Leitvers: „Solange die Erde steht, soll nicht aufhören Saat und Ernte, Frost und Hitze, Sommer und Winter, Tag und Nacht“ aus Genesis 8,22 mit der Ergänzung „Gottes und unsere Welt in der Klimakrise“ mit dem Themenkomplex des Klimawandels und der Klimagerechtigkeit beschäftigt.

Sowohl der Bischofsbericht mit seinem Blick auf die Apokalypse als auch die Impulsreferate sowie das World-Café haben innovative Ideen und wichtige neue theologische Impulse verdeutlicht. Die Impulse haben einen neuen Blickwinkel und vielfältige Perspektiven auf die Aufgaben und Handlungsfelder der VELKD gegeben. Aufgrund ihrer Fülle an Schwerpunkten lässt sich dies nur schwerlich zusammenfassen. Die Generalsynode regt aus diesem Grund dazu an, die Referate und Vorträge allen Interessierten in passender Form zur Verfügung zu stellen.

Angesichts des Ernstes der Lage ist allen Gemeinden, Einrichtungen, Diensten und Landeskirchen zu danken, die sich auf den Weg, für mehr Klimagerechtigkeit zu sorgen, gemacht haben. Die Generalsynode dankt dem Leitenden Bischof für seinen Impuls, dass es „nicht Gott oder der Kosmos ist, die uns Angst machen, sondern die menschliche Möglichkeit, uns selbst die Lebensgrundlage zu entziehen.“ „Die Zeit ist nahe.“ (Off 1,3)

Die zentrale Bedeutung des Themas Klimagerechtigkeit in seiner Bandbreite macht es deutlich, dass die Bearbeitung eine Querschnittsaufgabe aller Bereiche ist.

Die Generalsynode bittet die Gliedkirchen und Institutionen der VELKD:

- sich beharrlich und entschieden weiter für Klimagerechtigkeit zu engagieren,
- sich mit der Bedeutung von christlicher Hoffnung theologisch auseinanderzusetzen und klarer zu machen, was sie einträgt in die gegenwärtige Lage.

Dabei helfen uns die biblischen Bilder und Traditionen von Schöpfung, Sintflut oder auch Apokalypse und Hoffnung,

- als Teil der lutherischen Gemeinschaft weltweit den Diskurs der *eco-theology*, *eco-diaconia* und *deep ecology* aufzunehmen und dabei von den ökumenischen Partnern zu lernen. Die Kirchenleitung wird gebeten, konkrete Möglichkeiten und Maßnahmen zu prüfen und durchzuführen.

Die Generalsynode bittet zudem die Kirchenleitung, das Thema angemessen in ihren Agendasettings zu berücksichtigen, insbesondere bei den Aufträgen an ihre Fachausschüsse und bei der Programmgestaltung der Einrichtungen der VELKD.

Auch für den Fonds missionarischer Projekte bitten wir, die Schwerpunktsetzung bis zum Ende der Amtsperiode (bis 2027) auf innovative Projekte im Themenfeld Klimagerechtigkeit als theologische und kirchliche Herausforderung zu setzen.

Das Thema der diesjährigen Generalsynode warf so grundlegende Fragen auf, auf die keine vorschnelle Antworten möglich sind. Darum wird das Präsidium gebeten, für ein geeignetes Format für einen Austausch zu sorgen, zum Beispiel im Rahmen eines Thementages im Jahr 2023.

Magdeburg, den 7. November 2022

**Der Präsident der Generalsynode  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen  
Kirche Deutschlands**

Dr. Matthias Kannengießer

**Nr. 13** **Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Themenimpuls „Solange die Erde steht, soll nicht aufhören ...“ (Gen 8,22) – Gottes und unsere Welt in der Klimakrise“.**

**Vom 7. November 2022**

Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung, das Liturgiewissenschaftliche Institut der VELKD mit der Erarbeitung einer Handreichung für Predigerinnen und Prediger zu beauftragen.

Ziel der Handreichung soll es sein, mögliche schöpfungstheologische Perspektiven auf entsprechende Proprien und Predigtperikopen des Kirchenjahres zu eröffnen und homiletisch zu reflektieren.

Magdeburg, den 7. November 2022

**Der Präsident der Generalsynode  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen  
Kirche Deutschlands**

Dr. Matthias Kannengießer

**Nr. 14** **Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Entwurf eines Briefes an die osteuropäischen Partnerkirchen der VELKD.**

**Vom 7. November 2022**

1. Die Generalsynode beschließt, die osteuropäischen Partnerkirchen in geschwisterlicher Verbundenheit zu grüßen und sie damit in ihrem großen Engagement bei der humanitären Hilfe für diejenigen, die durch den Krieg Russlands gegen die Ukraine in Not geraten sind, zu bestärken und zu unterstützen.
2. Sie bittet die Bischofskonferenz der VELKD, sich dieses Anliegen zu eigen zu machen und gemeinsam mit der Generalsynode einen Brief an die Partnerkirchen zu adressieren.
3. Sie bittet den Präsidenten der Generalsynode und den Leitenden Bischof, den Brief auf der Grundlage des anliegenden Entwurfs an die Leitenden Geistlichen und Leitungsorgane unserer Partnerkirchen in Osteuropa zu senden.
4. Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung der VELKD, den lutherischen Schwesterkirchen in Osteuropa angesichts der aktuellen Situation und mit Blick auf den derzeitigen Anstieg der Energie- und Lebenshaltungskosten eine zusätzliche finanzielle Unterstützung zur Verfügung zu stellen und über den Weltdienst des Lutherischen Weltbundes (LWB) weiterzugeben. Die Höhe der Zuwendung ist an den Möglichkeiten des Haushalts der VELKD zu bemessen.

**Briefentwurf**

*„...an die Heiligen in [Name der Schwesterkirche], die Geschwister, die an Christus glauben: Gnade sei mit euch und Friede von Gott, unserm Vater!“*

*Wir danken Gott, dem Vater unseres Herrn Jesus Christus, und beten allezeit für euch, da wir gehört haben von eurem Glauben an Christus Jesus und von der Liebe, die ihr zu allen Heiligen habt, um der Hoffnung willen, die für euch bereitliegt im Himmel.“ – nach Kol 1,2-5a*

*Liebe Geschwister (Name der Schwesterkirche in...),*

als Generalsynode der VELKD sind wir in diesen Tagen zusammen in Magdeburg und denken von hier aus an Euch als unsere Schwesterkirche. Wir nehmen Anteil an Eurer Arbeit und den besonderen Herausforderungen, denen Ihr Euch seit dem Krieg Russlands gegen die Ukraine, stellt. Durch unsere verschiedenen Kontakte zu Euch wissen wir, wie engagiert Ihr humanitäre Hilfe als Ausdruck christlicher Nächstenliebe leistet. Wir können nur ahnen, wie viel Zeit und vor allem Kraft für diese Aufgaben nötig sind.

Seit Beginn des Krieges hat sich Euer Leben durch die Aufnahme und Begleitung von Menschen, die aus ihrer Heimat fliehen mussten, nachhaltig verändert. Neben der seelsorgerlichen Unterstützung, seid Ihr insbesondere als Partner:innen mit Eurer diakonischen Arbeit gefragt.

Auch Eure eigenen Prioritäten habt Ihr anders ordnen müssen: Einige, Euch wichtige Vorhaben, mussten auf-

geschoben werden, um den Dringlichkeiten, die im Zuge der neuen Situation aufkommen, Rechnung zu tragen. Eine weitere große Schwierigkeit stellt darüber hinaus der rapide Anstieg der Lebenshaltungskosten dar, mit denen Ihr jeden Tag konfrontiert werdet. Die Folgen des Krieges erstrecken sich damit längst in alle Eure Lebensbereiche.

Wir danken Gott und wir danken Euch für Eure wichtigen Dienste. Ihr lebt Jesu Auftrag des Diensts am Nächsten, in Wort und Tat. Gleichzeitig versichern wir Euch unserer Fürbitte als Ausdruck der geschwisterlichen Liebe und Solidarität.

Wir beten für alle, die durch den Krieg ihre Heimat verlassen mussten und darauf angewiesen sind, dass ihnen Herzen und Türen geöffnet werden.

Verbunden in Christus grüßen wir Euch herzlich,

Friede sei mit Euch!

M a g d e b u r g, den 7. November 2022

**Der Präsident der Generalsynode  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen  
Kirche Deutschlands**

Dr. Matthias K a n n e n g i e ß e r

### III. Mitteilungen

**Nr. 15    Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024.**

**Vom 8. November 2022**

Das Präsidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts hat gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts die Geschäftsverteilung auf die Senate und die Vertretung in den Senaten für die Amtszeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 wie folgt neu beschlossen:

#### I. Geschäftsverteilung

1. Der erste Senat ist zuständig für:
  - a) Verfassungsstreitigkeiten (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 ErrG),
  - b) Rechtsmittelverfahren aus der Nordkirche (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 a ErrG),
  - c) Verwaltungsstreitigkeiten aus Verwaltungsakten der Vereinigten Kirche (§ 2 Absatz 1 Nr. 2 c ErrG).
2. Der zweite Senat ist zuständig für:
  - a) weitere Verwaltungsstreitigkeiten (§ 2 Absatz 1 Nr. 2 a und b ErrG),
  - b) Rechtsmittelverfahren aus den Gliedkirchen Braunschweig, Hannover, Sachsen und Schaumburg-Lippe (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 a ErrG), der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 b ErrG),

- c) andere durch Kirchengesetze der Gliedkirchen dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht übertragene Aufgaben (§ 2 Absatz 1 Nr. 4 ErrG).

3. Der dritte Senat ist zuständig für:

Rechtsmittelverfahren aus den Gliedkirchen Bayern und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 a ErrG).

#### II. Stellvertretung

1. Vertretung im Vorsitz der Senate:
  - a) Der Vorsitzende des ersten Senates, Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Bert Schaffarzik, wird durch Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Michael Matthies vertreten.
  - b) Der Vorsitzende des zweiten Senates, Prof. Dr. Claus Dieter Classen, wird durch Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Jutta Ihl-Hett vertreten.
  - c) Der Vorsitzende des dritten Senates, Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Christoph Heydemann, wird durch Richterin am Oberlandesgericht Elke Eimterbäumer vertreten.
2. Die Vertretung der übrigen Mitglieder des Senates:

Die Mitglieder der einzelnen Senate vertreten sich – getrennt nach rechtskundigen und geistlichen Mitgliedern – untereinander in der Reihenfolge ihrer Benennung im Beschluss des Präsidiums vom 8. November 2022 über die Zahl und Besetzung der Senate. Die senatsinterne Geschäftsverteilung für die im Einzelfall zuständige Sitzgruppe hat Vorrang. Ist auf diese Weise eine Vertretung nicht möglich, ist im ersten Senat dasjenige Mitglied des zweiten Senates berufen, dem im Beschluss des Präsidiums vom 8. November 2022 über die Zahl und Besetzung der

Senate dieselbe arabische Nummer beigelegt ist. Bei einem Vertretungsfall im zweiten Senat sind nach Maßgabe von Satz 3 die Mitglieder des dritten Senates berufen, bei einem Vertretungsfall im dritten Senat die Mitglieder des ersten Senates.

### III. Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes

Bei der Auslegung der Geschäftsverteilung entscheidet in Zweifelsfällen das Präsidium.

### IV. Anhängige Verfahren

Die Geschäftsverteilung gilt auch für bis zum 31. Dezember 2022 anhängige und noch nicht abgeschlossene Verfahren.

C h e m n i t z, den 8. November 2022

**Der Präsident des  
Verfassungs- und Verwaltungsgerichts  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen  
Kirche Deutschlands**

Dr. Bert S c h a f f a r z i k

G r e i f s w a l d, den 4. November 2022

**Der Vizepräsident des  
Verfassungs- und Verwaltungsgerichts  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen  
Kirche Deutschlands**

Prof. Dr. Claus Dieter C l a s s e n

R o s t o c k, den 7. November 2022

Dr. Ulrich M ü l l e r

**Nr. 16 Beschluss über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts und des Spruchkollegiums der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD).**

**Vom 2. Dezember 2022**

Auf Grund von § 6 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts und von § 20 Absatz 3 über Verfahren bei Lehrbeanstandungen wird von der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Aufwandsentschädigung und zu Reisekosten Folgendes festgelegt:

## § 1

### Grundvorschrift

(1) Die Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts sowie des Spruchkollegiums erhalten eine Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung ihrer Beanspruchung. Sie wird für jedes im jeweiligen Eingangsregister geführte Verfahren gezahlt.

(2) Endet ein Verfahren durch Rücknahme, Erledigungserklärung, Abgabe innerhalb eines Spruchkörpers oder Weglegen der Akte wegen Nichtbetreiben der Beteiligten, wird die Hälfte der Aufwandsentschädigung gezahlt. Dies gilt

1. nicht, wenn die Erklärung über die Rücknahme oder Erledigung am Tag der mündlichen Verhandlung, in oder nach der mündlichen Verhandlung abgegeben wird,

2. nicht für das berichterstattende Mitglied, wenn dieses bereits ein Votum gefertigt hat.

(3) Tritt eine Stellvertretung in ein Verfahren ein, erhält das ordentliche Mitglied die verminderte Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 Satz 1. Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.

(4) Bei Durchführung einer umfangreichen Beweisaufnahme, insbesondere durch Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen oder sachverständigen Personen, oder bei Durchführung mehrtägiger Verhandlungen erhöht sich die Aufwandsentschädigung jeweils um die Hälfte.

## § 2

### Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder ergibt sich aus der Anlage.

## § 3

### Entsprechende Geltung der Entschädigungsverordnung der EKD

Die hier festgelegten Aufwandsentschädigungen entsprechen den Festlegungen in der Entschädigungsverordnung der EKD vom 1. Juli 2011 (ABl. EKD S. 146), zuletzt geändert am 15. Oktober 2021 (ABl. EKD S. 257), für den Verfassungsgerichtshof, Kirchengerichtshof und Schlichtungsausschuss der EKD. Im Falle der Änderung der Entschädigungsverordnung der EKD gelten diese für den Bereich der VELKD entsprechend.

## § 4

### Reisekostenvergütung

Die Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts und des Spruchkollegiums der VELKD erhalten Ersatz ihrer Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Evangelischen Kirche in Deutschlands.

## § 5

### Inkraft- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss der Kirchenleitung über die Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung der Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts und des Spruchkollegiums der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

(VELKD) vom 4. Mai 2012 (ABl. VELKD Band VII S. 496) außer Kraft. **Nr. 17 Tagung der Generalsynode 2023.**

#### Anlage (zu § 2)

Mitglieder	Aufwandsentschädigung Verfassungs- und Verwaltungsgericht sowie Spruchkollegium
Vorsitzende Mitglieder	275 Euro
Berichterstattende Mitglieder, soweit sie nicht vorsitzende Mitglieder sind	210 Euro
weitere beisitzende Mitglieder	90 Euro

Die 4. Tagung der 13. Generalsynode findet am 10., 11. und 13. November 2023 statt.

H a n n o v e r, den 8. Dezember 2022

#### Der Leitende Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Ralf M e i s t e r

## IV. Personalnachrichten

#### Generalsynode

Berichtigung:

Auf Seite 8 des Amtsblatts der VELKD Band VIII Stück 1 ist als 1. Stellvertretendes Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens „PfarrerIn Ulrike Weyer“ aufgeführt. Richtig muss es heißen: „Superintendentin Ulrike **Weyer**“.

Die Zusammensetzung der 13. Generalsynode hat sich wie folgt verändert:

Ausgeschieden: Pfarrer Andreas **Hannemann**, bisher 2. Stellvertretendes Mitglied, Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers.

Neu gewählt: Pastorin Corinna **Engelmann**, Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers.

Neu gewählt: Regionalbischöfin Dr. Adelheid **Ruck-Schröder**, 2. Stellvertretendes Mitglied, Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers.

Vorher: N. N.

Ausgeschieden: Pastorin Anne **Gidion**, bisher Mitglied Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland.

Neu gewählt: Pastorin Linda **Pinnecke**, bisher 1. Stellvertretendes Mitglied, Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland.

Nachwahl 1. Stellvertretendes Mitglied: N. N.

Neu gewählt: Juliane **Groß**, Mitglied, Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland.

Vorher: N. N.

#### Bischofskonferenz

Propst Dr. Christian **Stawenow**, Mitteldeutschland, ist zum 31. Dezember 2021 aus der Bischofskonferenz ausgeschieden. Mit Wirkung vom 1. März 2022 wurde Regionalbischof Dr. Johann **Schneider**, Mitteldeutschland, zum Mitglied der Bischofskonferenz benannt.

Landessuperintendent Eckhard **Gorka**, Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, ist zum 31. Dezember 2021 als stellvertretendes Mitglied aus der Bischofskonferenz ausgeschieden. Regionalbischöfin Dr. Petra **Bahr**, Hannover, und Regionalbischof Tobias **Schüfer**, Mitteldeutschland, wurden mit Wirkung vom 1. März 2022 zu stellvertretenden Mitgliedern der Bischofskonferenz benannt.

#### Verfassungs- und Verwaltungsgericht

Nach § 4 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 1. November 1978 (ABl. VELKD Band V S. 142) setzt sich das Verfassungs- und Verwaltungsgericht für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2028 wie folgt zusammen:

##### I. Präsidium

Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Bert **Schaffarzik**, Chemnitz (Präsident)

Professor Dr. Claus Dieter **Classen**, Greifswald (Vizepräsident)

Pastor i. R. Dr. Ulrich **Müller**, Rostock (Geistl. Präsidiumsmitglied)

## II. Juristische Mitglieder

Richterin am Oberlandesgericht Elke **Eimterbäumer**, Celle

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Christoph **Heydemann**, Berlin

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Jutta **Ihl-Hett**, Hannover

Richterin am Arbeitsgericht Tanja **Keller**, Regensburg

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Michael **Matthies**, Hannover

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Steffi **Nobis**, Dresden

Richter am Verwaltungsgericht Dr. Matthias **Schulz**, Chemnitz

## III. Geistliche Mitglieder

Pröpstin Pia **Dittmann-Saxel**, Vechelde

Superintendent Dr. Gregor **Heidbrink**, Apolda

Dekan Dr. Christoph **Jahnel**, München

Pröpstin Petra **Kallies**, Lübeck

Superintendentin Ulrike **Weyer**, Plauen

## IV. Geschäftsstelle

Kirchenamtsrat Matthias **Berg**, Hannover (Urkundsbeamter der Geschäftsstelle)

Kirchenamtsrat Hilko **Barkhoff**, Hannover (Stv. Urkundsbeamter der Geschäftsstelle)

## Spruchkollegium für Lehrbeanstandungsfragen

Pastorin Anne **Gidion**, Nordkirche, ist aus dem Spruchkollegium ausgeschieden. Nachgewählt wurde Pastor Dr. Claas **Cordemann**, Hannover.

Als Stellvertreter für Superintendent Dr. Martin **Krarup**, Hannover, wurde Pfarrer Jens **Hauschild**, Bayern, nachgewählt.

Als Stellvertreterin für Christine **Unruh-Lungfiel**, Sachsen, wurde Oberlandeskirchenrätin Dr. Jördis **Bürger**, Sachsen, nachgewählt.

Als Stellvertreter für Kirchenkreiskontor Christof **Pannes**, Hannover, wurde Rechtsanwalt Dr. Henning **von Wedel**, Nordkirche, nachgewählt.

## VELKD-Stiftung

Nach § 6 der Satzung der VELKD-Stiftung hat die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche für die Amtszeit bis zum 30. November 2027 folgende Personen für die Mitgliedschaft in den Vorstand berufen:

Regionalbischof Klaus **Stiegler**, Bayern (Mitglied der Kirchenleitung)

Landesbischof Tobias **Bilz**, Sachsen (Mitglied der Bischofskonferenz)

Bankdirektorin i. R. Marie-Luise **Brümmer**, Hannover (Mitglied der Generalsynode)

## Pfarrergesamtvertretung der VELKD (Amtszeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2025)

(Stand: 18. Januar 2023)

### Mitglied

### Stellvertreter

#### Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Pfarrerin  
Claudia **Huber**

Pfarrer  
Klaus-Ulrich **Bomhard**

Pfarrer  
Daniel **Tenberg**  
(Vorsitzender)

Pfarrer  
Dr. Oliver **Heinrich**

#### Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Pfarrer  
Matthias **Bischoff**

Pfarrer  
Frank **Ahlgrim**

Pfarrer  
Stefan **Gresing**

**Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers**

Pastor  
Andreas **Dreyer**  
(Stellvertretender Vorsitzender)

Pastor  
Thomas **Arens**

Pastor  
Gerhard **Weber**

Pastor  
Herwart **Argow**

**Evangelische Kirche in Mitteldeutschland**

N. N.

N. N.

N. N.

N. N.

**Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland**

Pastor  
Bernd **Böttger\***

Pastor  
Axel **Prüfer\***

Pastor  
J.-Ekkehard **Wulf\***

Pastorin  
Corinna **Peters-Leimbach\***

**Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens**

Pfarrer  
Maria **Bartels**

Pfarrer  
Michael **Poppitz**

Pfarrer  
Michael **Ramsch**

Pfarrer  
Christian **Schubert**

**Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe**

Pastor  
Jörg **Böversen**

N. N.

Pastor  
Rainer **Diekmann**

N. N.

\* Veröffentlichung vorbehaltlich der offiziellen Entscheidung des Kollegiums des Landeskirchenamtes am 7. Februar 2023.

**Amtsbereich der VELKD**

Oberkirchenrätin Henrike **Müller** ist am 31. Juli 2022 aus dem Amtsbereich der VELKD als Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ausgeschieden und hat ihren Dienst als Leiterin der Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung (GBOE) im Haus kirchlicher Dienste (HKD) der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers angetreten.

Dr. phil. Dr. theol. Frank **Hofmann** wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2023 zum Referenten für Kommunikation im Amtsbereich der VELKD berufen.

Der zweite Berufungszeitraum für Oberkirchenrat Dr. Georg **Raatz** als Referent für Gemeindepädagogik und Seelsorge wurde über den 31. August 2023 hinaus verlängert bis längstens zum 31. August 2025.

**Theologisches Studienseminar der VELKD**

Der zweite Berufungszeitraum des Rektors des Theologischen Studienseminars der VELKD in Pullach, Dr. Detlef **Dieckmann**, wurde über den 28. Februar 2023 hinaus verlängert bis längstens zum 28. Februar 2025.

Nun aber bleiben Glaube, Hoffnung, Liebe, diese drei;  
aber die Liebe ist die größte unter ihnen.  
(*1. Korinther 13,13*)

Aus unserer Mitte wurden abberufen:

Pastor **Dr. Günter Wasserberg**, ehemaliger Rektor des Theologischen Studienseminars der VELKD in Pullach. Er verstarb am 7. Mai 2022.

Propst i. R. **Armin Kraft**, ehemaliges theologisches Mitglied der Kirchenleitung der VELKD. Er verstarb am 2. Dezember 2022.

Die Vereinigte Kirche gedenkt ihrer Dienste in Dankbarkeit.

Dr. Horst Gorski  
Leiter des Amtsbereichs der VELKD

Marc Lindenberg  
Für die Mitarbeiterschaft



